

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	2
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme.....	3
3. Bedarf und Auslastung.....	3
4. Baukostenermittlung.....	6
5. Bau- und Technische Beschreibung.....	10
6. Behördenverfahren.....	11
7. Bauorganisation.....	16
8. Planungsgrundlagen.....	17
9. Raumprogramm.....	18
10. Bauzeit.....	19
11. Budgetvollzug, Aufbauorganisation, Kompetenz.....	20
12. Gebarung.....	24
13. Inanspruchnahme der Skonti.....	27
14. Baubeirat.....	28
15. Ausschreibung.....	29
16. Wintergarten.....	30
17. Übernahme von Leistungen.....	31
18. Bautagebuch.....	32
19. Regiearbeiten.....	33
20. Fliesenarbeiten.....	34
21. Verrechnung von nicht zugehörigen Leistungen.....	36
22. Ausführungsmangel.....	36

1. Allgemeines

Die NÖ Landesnervenklinik Gugging (kurz „LNK Gugging“ genannt) umfaßt 32 Objekte.

Die Liegenschaft besteht aus:

den Parzellen: 278, 279, 281/1, 281/2, 281/4, 281/6, 288/1-2, 288/5-16, 289/1-3, 290, 294/1-4, 297/9 und 10 mit EZ 29

den Parzellen: 40/2 und 40/4 mit EZ 274

den Parzellen: 268, 270/2, 320/1 und 320/3 mit EZ 281

den Parzellen: 317 und 319/1 mit EZ 286

der Parzelle: 316 mit EZ 294

den Parzellen: 297/1-8, 297/11-14 und 298 mit EZ 295

der Parzelle: 288/13 mit EZ 687

der Parzelle: 40/5 mit EZ 723

der KG Maria Gugging.

Die Gesamtfläche des Anstaltsareals beträgt 49,70 ha und schließt Gebäudeflächen, Park, Waldanteile und landwirtschaftlich genützte Flächen ein.

Bei allen Einlagen ist das Land NÖ zur Gänze grundbücherlicher Eigentümer.

In Anbetracht der Fülle von Parzellennummern und Einlagezahlen erscheint eine Grundstückszusammenlegung sinnvoll.

Da dadurch Nachteile für das Land NÖ nicht ausgeschlossen werden können, (Grundstücksabtretungen, Aufschließungskosten) wird vor dieser Maßnahme jedoch empfohlen, diesbezügliche Informationen bei der Abt. Vermessung (BD5) bzw. bei der Stadtplanung der Stadtgemeinde Klosterneuburg einzuholen.

Ergebnis 1

Eine Grundstückszusammenlegung ist ins Auge zu fassen.

LR: Eine Grundstückszusammenlegung wird ins Auge gefaßt und die entsprechenden Schritte werden eingeleitet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Verwaltung der LNK Gugging ist die Abt. GS4 des Amtes der NÖ Landesregierung verantwortlich.

2. Notwendigkeit der Baumaßnahme

Da Diplomkrankenschwestern dzt. durchschnittlich nur 5 bis 6 Jahre in ihrem Beruf bleiben und dadurch immens viel Erfahrung und Fachkenntnis für die heimischen Spitäler und Heime sowie für deren Patienten und Bewohner verloren geht, wurde dem weiblichen Personal der LNK Gugging ein Angebot in Form eines Betriebskindergartens gemacht, um nach der Geburt eines Kindes ihrem erlernten Beruf nachgehen zu können.

Diese Maßnahme erschien in Hinblick auf die hohen Ausbildungskosten und aus betriebswirtschaftlicher Sicht vertretbar. Für die jungen Mütter war es unmöglich, ihre Kinder in einem Landeskindergarten in der Nähe der LNK Gugging unterzubringen. Diese sind meist ausgebucht und haben für das Personal der LNK Gugging unpassende Öffnungszeiten. Zudem konnte die Stadtgemeinde Klosterneuburg diesbezüglich keine Abhilfe schaffen. Darüber hinaus wurde vor der Realisierung des Betriebskindergartens eine Bedarfserhebung durchgeführt.

Für die Unterbringung der Kinder hat sich ein im Jahre 1895 errichtetes, leerstehendes Gebäude, das ehemalige Wohnhaus der Anstaltswirtschaft, angeboten, welches jedoch aufgrund seiner schlechten Bausubstanz generalsaniert und für die Belange eines Kindergartens umstrukturiert bzw. umgebaut werden mußte.

3. Bedarf und Auslastung

3.1. Bedarf

Alter	Anzahl
1 Jahr	23
2 Jahre	28
3 Jahre	17
Vorschulalter	13
Schulalter	53

Öffnungszeiten	Anzahl
Mo - Fr 6.00 - 15.00 Uhr	5
Mo - Fr 6.00 - 19.00 Uhr	67

Diese Erhebung zeigt, daß die Nachfrage nicht nur für Kinder ab dem Kindergartenalter bestand, sondern schon für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Die Errichtung einer Einrichtung für Schulkinder war seitens der LNK Gugging nicht vorgesehen.

Von den meisten Bediensteten wurde eine Öffnungszeit von 6.00 - 19.00 Uhr und von allen der Betrieb auch während der Schulferien gewünscht.

Um diesen Bedarf für die Betreuung der Kinder des Pflegepersonals abdecken zu können, war es notwendig, nicht nur einen Kindergarten, sondern auch eine Tagesbetreuungseinrichtung für Kinder vor dem 3. Lebensjahr zu errichten.

- Kindergarten

- Einrichtung gem. § 2 NÖ Kindergartengesetz 1987, LGBl. 5060, für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters.
- Tagesbetreuungseinrichtung
 - Einrichtung gem. § 29 NÖ JWG 1991, LGBl. 9270-0, ua. für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr (bis 31. August 1996).
 - Einrichtung gem. NÖ KBG, LGBl. 5065 (seit 1. September 1996).

3.2. Auslastung

Die Höchstzahl für eine Kindergartengruppe beträgt 28, die Höchstzahl für Gruppen in Tagesbetreuungseinrichtungen beträgt 10 Kinder.

Eine Überprüfung ergab, daß die Auslastung steigend ist, die erlaubten Höchstzahlen aber noch nicht erreicht werden. Bei Bedarf stehen somit noch freie Plätze - sowohl im Kindergarten als auch in der Tagesbetreuungseinrichtung - zur Verfügung. Ein detailliertes Bild zeigt folgende Aufstellung:

Kindergarten

Stichtag	Kinder		
	aufgenommen	anwesend	davon halbtags
2. Februar 1998	24	12	6
10. Februar 1998	24	18	7
20. Februar 1998	24	15	8
26. Februar 1998	24	13	7
2. März 1998	27	16	9
10. März 1998	27	13	4
20. März 1998	27	16	7
25. März 1998	27	22	5

Tagesbetreuung

Stichtag	Kinder		
	aufgenommen	anwesend	davon halbtags
2. Februar 1998	13	4	1
10. Februar 1998	13	8	5
20. Februar 1998	13	7	4
26. Februar 1998	13	4	2
2. März 1998	10	8	4
10. März 1998	10	6	4
20. März 1998	10	5	3
25. März 1998	10	3	2

Die Differenz zwischen den aufgenommenen Kindern (Berechtigung zum Besuch) und den tatsächlich anwesenden Kindern ergibt sich aus der Besonderheit des Dienstbetriebes der LNK Gugging (Turnus- bzw. Wechseldienst).

3.3. Öffnungszeiten

Der Kindergarten und die Tagesbetreuungseinrichtung sind an Werktagen von 6.00 bis 19.00 Uhr während des ganzen Jahres ohne Unterbrechung durch Urlaub etc. geöffnet. Von 8.00 bis 12.30 Uhr werden die beiden Einrichtungen getrennt, während der übrigen Zeit gemeinsam betrieben.

Die Eltern der in beiden Einrichtungen betreuten Kinder gehören fast ausschließlich dem Pflegedienst an.

3.4. Personal

Das Personal des Kindergartens und der Tagesbetreuungseinrichtung untersteht dem Pflegedienstleiter. Insgesamt sind 5 Bedienstete, davon 4 mit je 40 und eine mit 20 Wochenstunden eingesetzt. Im Dienstpostenplan (DPPI) sind 3 Bedienstete - 2 Kindergärtnerinnen und eine Helferin - für den Kindergarten vorgesehen, die Tagesbetreuungseinrichtung ist nicht berücksichtigt. Von den beiden über dem Dienstpostenplan eingesetzten Bediensteten kommt eine aus dem Fürsorgehilfsdienst und eine aus dem Krankenpflegehilfsdienst. Die folgende Aufstellung zeigt einen Vergleich zwischen Soll- und Ist-Stand:

Einrichtung	Soll	Ist	Differenz
Kindergarten			
Kindergärtnerin	2	1	- 1
Helferin (VB II)	1	0	- 1
Pflegehelfer	0	1	+ 1
Fürsorgehilfsdienst	0	0	
Tagesbetreuung			
Kindergärtnerin	0	0,5	+ 0,5 ¹⁾
Helferin (VB II)	0	1	+ 1
Pflegehelfer	0	0	---
Fürsorgehilfsdienst	0	1	+ 1
Gesamt			
Kindergärtnerin	2	1,5	- 0,5 ¹⁾
Helferin (VB II)	1	1	---
Pflegehelfer	0	1	+ 1
Fürsorgehilfsdienst	0	1	+ 1
Summe	3	4,5	+ 1,5

Ergebnis 2

Die Dienstposten der Bediensteten des Kindergartens und der Tagesbetreuungseinrichtung sind nach dem tatsächlichen Erfordernis in den DPPI aufzunehmen.

LR: Die Mitverwendung der einen Pflegehelferin bzw. der einen Bediensteten im Fürsorgehilfsdienst findet im laufenden Dienstpostenplan seine Deckung; es ist lediglich unterblieben, diese beiden Dienstposten gesondert für den Bereich Kindergarten und Tagesbetreuung auszuweisen.

Die Dienstposten der Bediensteten des Kindergartens und der Tagesbetreuungseinrichtung können erst im Sinne des NÖ Landesrechnungshofes anlässlich der Erstellung des Idealdienstpostenplanes für das Jahr 2000 richtiggestellt werden, da der Dienstpostenplan für das Jahr 1999 bereits beschlossen ist.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Baukostenermittlung

Entgegen der üblichen Vorgangsweise wurde die Errichtung des Betriebskindergartens der LNK Gugging nicht projektbezogen in einer Sitzung der NÖ Landesregierung beschlossen, sondern aufgrund eines Gespräches auf politischer Ebene in den Nachtrag zum Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 1993 bzw. in den Voranschlag für das Jahr 1994, mit Gesamtkosten in Höhe von 9 Mio S netto, aufgenommen (siehe Voranschlag 1994, VS 5/55320 Bericht, Antrag, Erläuterungen).

¹⁾ Leiterin dzt. in Teilkarenz mit 20 WStd., volle Verpflichtung wieder ab August 1999

Voranschlagsjahr	Kredithöhe (exkl.MWSt)
1993	3.500.000,--
1994	5.500.000,--

Dem waren seitens der LNK Gugging intensive, jedoch erfolglose Bemühungen (im Wege über die Fachabteilung) zur Realisierung des Bauvorhabens vorausgegangen, um eine budgetmäßige Bedeckung für den Voranschlag 1993 zu erlangen.

Diesem Vorgehen lag ein Schreiben des zuständigen Landesrates an die Abt. Finanzen (F1) zugrunde, in dem der Sachverhalt und die Dringlichkeit dargestellt wurden.

Unter anderem ist darin auch angemerkt, daß durch die Abt. HB1 eine Kostenschätzung in Höhe von 8,5 Mio S durchgeführt worden wäre.

Nach Aussage des zuständigen Bearbeiters der Abt. HB1 wurde (ohne eingehende Bausubstanzprüfung) der NÖ Landesnervenklinik jedoch nur eine telefonische Auskunft über einen beiläufigen Kubikmeterpreis für Gebäudesanierungen gegeben und lediglich von einer Sanierung des ehemaligen Wohnhauses der Anstaltswirtschaft ausgegangen, während die Abt. GS4 die Sanierung des Objektes inkl. der Errichtung bzw. Unterbringung eines Betriebskindergartens in demselben (bei gleichbleibenden Schätzkosten) ins Auge gefaßt hatte und dahingehend die Budgetvorsorge betrieb.

Die Sanierungsarbeiten waren deshalb notwendig, weil die Unterbringung des Betriebskindergartens in einem sehr desolaten Objekt vorgesehen worden war und es daher nicht genügte, nur strukturelle bauliche Veränderungen hinsichtlich der geänderten Nutzeransprüche durchzuführen.

Tatsächlich basierte die Budgetvorsorge lediglich auf einer äußerst oberflächlichen und undokumentierten Kostenschätzung und außerdem auf gänzlich unterschiedlichen bzw. falschen Annahmen seitens der Abteilungen HB1 und GS4.

Ergebnis 3

Die Erstellung einer genauen und detaillierten Kostenschätzung wurde verabsäumt. Bei künftigen Bauvorhaben sind die Leistungsumfänge präzise zu definieren und die Kostenschätzungen sorgfältig durchzuführen (und zu dokumentieren), damit eine ordnungsgemäße, projektbezogene Budgetvorsorge von der NÖ Landesregierung gewährleistet werden kann.

LR: Um in Hinkunft eine projektbezogene Budgetvorsorge von der NÖ Landesregierung gewährleisten zu können, wird bei künftigen Bauvorhaben der geplante Leistungsumfang - mit Träger und Nutzer abgestimmt - präzise definiert und eine sorgfältige Kostenschätzung durchgeführt und dokumentiert werden. Von einer Arbeitsgruppe wurde ein teilweise EDV-gestützter Arbeitsablauf zur Verwaltungsvereinfachung und Optimierung von Verwaltungsabläufen erstellt. Im wesentlichen soll damit eine Kompetenzabgrenzung erreicht werden, wobei bei sämtlichen Arbeitsabläufen Arbeitsschritte nur einmalig von der dafür zuständigen Abteilung gesetzt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die über den nutzungsunabhängigen Gebäudesanierungsaufwand von exkl. MWSt 9 Mio S hinausgehenden zusätzlichen Leistungen betragen lt. den von der Abt. HB1 anteilmäßig aus der Schlußrechnung ermittelten Beträgen in etwa:

	S exkl.MWSt ohne Skontoabzug
• Auflagen aufgrund der NÖ Kindergartenbauordnung (Mindestgröße des Gruppenraumes 90 m ² , daher Erweiterung um den Wintergarten):	
– Wintergartenkonstruktion	649.300,--
– Baumeisterarbeiten	95.700,--
– Bodenleger, Maler	31.200,--
• Bauauflagen aufgrund der Bauverhandlung:	
– Auswechslung der EG-Decke aus brandschutztechnischen Gründen inkl. der damit verbundenen konstruktiven Baumaßnahmen, brandhemmende Verkleidung der OG-Deckenuntersicht	565.000,--
– Einbau einer Brandmeldeanlage	82.100,--
• Abbruch des Garagenzubaus	48.200,--
• Entkernung der Bausubstanz aufgrund des speziellen Funktionskonzeptes	320.300,--
• Einrichtung:	
– Möblierung	1.424.120,--
– Spiele und sonst. Ausstattung	475.251,70
– Holzriegelwände	492.242,--
Akustikdecken und Korkwände	544.586,--
• Einbau einer 46 m ² großen Dienstwohnung:	
– Baumeisterarbeiten	253.000,--
– Heizung, Sanitär, Elektro	157.400,--
– Maler, Bodenleger, Verfließung	80.000,--
– Kücheneinrichtung	65.000,--
– Anteil Eigenleistung der Nervenklinik	70.000,--
• Außenanlagen:	
– lt. Kostengliederung	2.355.000,--
– Außenbeleuchtung	130.300,--
– Vordächer Eingänge	165.100,--
– Eigenleistung der Nervenklinik (Gärtner)	83.100,--
• Planerleistungen:	
(Im Falle nur einer Gebäudesanierung wären diese Planerleistungen nicht erforderlich gewesen)	
– Einrichtungsplanung	793.544,85
– Ausstellungsgestaltung	45.000,--
– Außenanlage	4.800,--
	<u>8.930.244,55</u>

Eine Gegenüberstellung dieser zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. (exkl. MWST und ohne Skontoabzug) S 8.930.000,-- mit der im Pkt.12.3. „Kostenüberschreitung“ ermittelten vorläu-

figen Kostenüberschreitung von S 7.738.779,33 zeigt, daß alleine für die Gebäudesanierung (ohne Betriebskindergarten) die Schätzung korrekt und die Budgetvorsorge ausreichend gewesen wäre.

Die Abt. HB1 hätte jedoch spätestens im Zuge der Planungsbesprechungen bzw. Bauverhandlungen auf die divergierenden Zielsetzungen aufmerksam machen und der Abt. GS4 erklären müssen, daß eine Umsetzung des Gesamtbauvorhabens mit den von ihr geschätzten Kosten nicht durchgeführt werden kann.

Ergebnis 4

In Hinkunft ist für eine wirkungsvolle Kostenkontrolle zu sorgen.

LR: Der Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.1. Kostenvergleich

	S
	(exkl.MWSt)
Die Kosten für einen vergleichbaren Kindergartenneubau lagen im Landesschnitt bei ca.	10.400.000,--
Diesem Betrag stehen lt. den in Pkt. 12 „Gebarung“ ermittelten Aufwendungen von ca. S 17.400.000,--	
abzügl. Garagenabbruch ca. S 50.000,--	
abzügl. Dienstwohnung ca. S 630.000,--	16.720.000,--
gegenüber, die demnach um ca.	<u>6.320.000,--</u>
(d.s. ca. 60 %) über dem Durchschnitt liegen.	

Dies ist zum einen auf die hohen Sanierungskosten eines für die Erhaltung des Ensembles wertvollen Bauobjektes (mit einer überaus schlechten Bausubstanz) und zum anderen auf eine aufwendige Gestaltung der Einrichtung und der Außenanlage zurückzuführen.

Die erhöhten Einrichtungs- und Außenanlagekosten werden wegen der langen Öffnungszeiten (06.00 bis 19.00 Uhr) mit einer bewußt durchgeführten Qualitätssteigerung begründet.

Nach Ansicht des LRH ist der Aufwand bei der Einrichtung mit ca. 2,9 Mio S und bei den Außenanlagen mit ca. 2,7 Mio S dennoch überzogen.

Ergebnis 5

In Hinkunft wird erwartet, daß nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vorgegangen wird.

LR: In Hinkunft wird noch massiver auf die Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geachtet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Bau- und Technische Beschreibung

5.1. Baubeschreibung

Das für den Betriebskindergarten zur Verfügung stehende Areal ist 1.575 m² groß und umfaßt nebst dem bestehenden 275 m² großen Wirtschaftsgebäude einen neu errichteten, überdachten offenen Aufenthaltsplatz sowie div. Spieleinrichtungen inmitten eines eingefriedeten Gartens.

Das Kindergartengebäude ist südseitig durch einen gedeckten Zugangsbereich über den Windfang mit ausreichendem Stauraum für Kinderwägen und anschließendem zentralliegenden Garderoberraum erschlossen. Von diesem gelangt man in alle übrigen Bereiche, wie den Gruppenraum mit Wintergarten für 28 Kinder, das Büro der Leiterin, die Sanitärbereiche, einen Personalaufenthaltsraum, die Küche zum Aufwärmen der angelieferten Speisen, das Spielzeug- und Bastelmaterialienlager und schließlich über ein offenes Stiegenhaus in das Obergeschoß mit Bewegungsraum und angeschlossenem Lager, bzw. den Bereich der Tagesbetreuungseinrichtung. In dieser Tagesbetreuungseinrichtung, die aus Gruppenraum mit zugeordnetem Ruhebereich, Teeküche, Personalaufenthaltsraum und Sanitärzone besteht, können bis zu 10 Kinder im Vorkindergartenalter betreut werden.

Im Dachgeschoß wurde eine 80 m² große Dienstwohnung geschaffen.

5.2. Technische Beschreibung

Das Gebäude wurde durch Einschlagen von Nirostaplaten gegen die aufsteigende Grundfeuchtigkeit geschützt. Die Tramdecke über dem Erdgeschoß wurde durch eine Fertigteildecke ersetzt, um den statischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen gerecht zu werden.

Nachdem das bestehende Stiegenhaus von Holzeinbauten befreit wurde, präsentiert es sich nun in seiner ursprünglichen Raumwirkung.

Das Dachgeschoß wurde wärme gedämmt und die verbliebene Doppelbaumdecke durch eine Leichtbetonauflage für eine zusätzliche Dienstwohnung adaptiert.

Die sanierungsbedürftige Eterniteindeckung wurde entfernt und durch neue Betondachsteine ersetzt. Im Zuge der Dachsanierung erneuerte man auch sämtliche Verblechungen, Rinnen und Rohre in Kupferblech. Insgesamt ergibt sich damit ein besserer optischer Eindruck des Objektes und gleichzeitig die Gewähr für eine langfristig wartungsfreie Funktion des Daches.

Durch die Erneuerung der Blitzschutz- und durch den Einbau der Brandmeldeanlage entsprechen diese nunmehr den baupolizeilichen und sicherheitstechnischen Auflagen.

Das Gebäude ist direkt an einen (unterirdischen) Versorgungskollektor angebunden und wird mit Fernwärme aus der hauseigenen Heizzentrale versorgt.

Bei der Innenraumgestaltung wurde im besonderen auf den Einsatz baubiologisch einwandfreier und zur Schallminderung geeigneter Materialien Bedacht genommen. Eine in der Höhe gestaffelte, teilweise mit Kork verkleidete Deckenkonstruktion, als Pin-Wand verwendbare Wandpaneele und Fußbodenbeläge aus Naturkautschuk wurden hinsichtlich einer optimalen Verringerung der Nachhallzeit ausgeführt.

Verglaste Buchenholzriegelwände als Raumteiler gewähren dem Betreuungspersonal den erforderlichen Überblick.

Die Sitzmöbel und Tische der Kinder sind teilweise Sonderanfertigungen und können für verschiedene Funktionen verwendet werden.

Der Außenspielbereich besitzt eine Einzäunung mit, aus bunten Dekorplatten ausgeschnittenen, Tiersymbolen und umfaßt einen überdachten Spielbereich für Schlechtwettertage sowie einen Kletterturm mit Schaukeln und Rutschen. Darüber hinaus stehen den Kindern noch ein großes „Piratenschiff mit Sonnensegel“ und eine Sandkiste zum Spielen zur Verfügung.

6. Behördenverfahren

Die Behördenverfahren werden nachfolgend in „Baubehördliche Verfahren“ und „Verfahren nach dem NÖ Kindergarten- bzw. NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz“ unterteilt.

6.1. Baubehördliche Verfahren

In den baubehördlichen Verfahren wird das Vorhaben immer als „Betriebskindergartenkrippe“ bezeichnet. Diese Bezeichnung deckt sich zwar nicht mit der gesetzlichen Bezeichnung „Kindergarten“ und „Tagesbetreuungseinrichtung“, läßt aber den dahinterstehenden Wunsch - Kindergarten und Krippe - eindeutig erkennen. Das Wort „Kinderkrippe“ wird nicht nur umgangssprachlich als Einrichtung für die Betreuung von Kleinkindern verwendet, sondern wird auch in verschiedenen österr. Rechtsnormen entsprechend angewendet.

- Bewilligung der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 11. November 1993,

GZ III/1-153-9/19932372, für Umbau und Adaptierung des bestehenden Wirtschaftsgebäudes, Änderung der Raumaufteilung sowie Errichtung einer Betriebskindergartenkrippe und einer Dienstwohnung.

In diesem Bescheid wurden den Brandschutz betreffend vom Sachverständigen ua. nachfolgende Auflagen erteilt:

- Eine Brandschutzordnung in leicht verständiger Form für Kinder - wie z.B. eine Schautafel - „..... in der die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung wie auch die durchzuführenden Maßnahmen im Brandfall grafisch aufgezeichnet werden, ist an gut erreichbarer und sichtbarer Stelle anzubringen“.
- „Ein Brandschutzplan lt. TRVB (Technische Richtlinien, Vorbeugender Brandschutz) TS 123 ist zu erstellen und beim Haupteingang sichtbar anzubringen“.

Ergebnis 6

Die Brandschutzordnung und der Brandschutzplan waren zum Prüfzeitpunkt, somit nach zweieinhalbjährigem Betrieb, noch nicht angebracht. Die Erfüllung dieser möglicherweise lebensrettenden Auflagen des Baubewilligungsbescheides wurde umgehend veranlaßt. In Hinkunft sind Auflagen der Baubehörde strikt einzuhalten.

LR: Bei künftigen Bauvorhaben werden eine Brandschutzordnung und ein Brandschutzplan entsprechend den Auflagen der Baubehörde unverzüglich angebracht werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes hat die Baubehörde darauf hingewiesen, daß dessen Auflagen verbindlich einzuhalten sind und hat nachfolgendes festgestellt:

- „Die Fenster sind integrierender Bestandteil des Denkmals und dürfen nicht durch die vorgesehene Holz-Alu-Konstruktion ersetzt werden. Bezüglich der Putzgliederung und Färbelung ist vor Ausführung das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt herzustellen. Bezüglich der Konstruktionsdetails des Wintergartens ist ebenfalls vor Ausführung mit dem Bundesdenkmalamt das Einvernehmen herzustellen“.

Ein diesbezüglicher Schriftverkehr mit dem Bundesdenkmalamt bzw. ein Bescheid für die denkmalbehördliche Bewilligung zur Veränderung des Wirtschaftsgebäudes existiert jedoch nicht.

Ergebnis 7

Dem Bundesdenkmalamt ist von den baulichen Veränderungen am Wirtschaftsgebäude schriftlich zu berichten und die nachträgliche Bewilligung einzuholen.

LR: Während der Bauphase wurde entsprechend den Auflagen im Baubescheid ein Gespräch mit dem Bundesdenkmalamt geführt, dieses jedoch nicht dokumentiert. Die Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen und die nachträgliche Einholung der denkmalbehördlichen Bewilligung beim Bundesdenkmalamt veranlaßt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Benützungsbewilligungsbescheid der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 11. November 1997, GZ III/1-153-9/19932372, für eine Betriebskindergartenkrippe und Dienstwohnung.

Der Kindergarten und die Tagesbetreuungseinrichtung (Krippe) sowie die Dienstwohnung wurden am 29. August 1995 in Betrieb genommen bzw. bezogen.

Ergebnis 8

Das Ansuchen an die Baubehörde um Erteilung der Benützungsbewilligung gem. § 110 NÖ Bauordnung für die Tagesbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe) und die Dienstwohnung wurde erst 1 Jahr nach Inbetriebnahme bzw. Bezug eingebracht. Der Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung und die Benützung der Dienstwohnung erfolgten demnach rd. 2 Jahre lang ohne baubehördliche Benützungsbewilligung.

LR: In Hinkunft werden die erforderlichen Schritte rechtzeitig gesetzt werden, um die Benützungsbewilligung termingerecht zu erhalten.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für den 17,20 m x 5,10 m großen und mit einem Satteldach versehenen offenen Kinderaufenthaltsplatz im Garten wurde weder ein Baubewilligungs- noch ein Benützungsbewilligungsansuchen an die Baubehörde gestellt.

Ergebnis 9

Die Benützungsbewilligung für den überdachten Kinderaufenthaltsplatz ist unverzüglich einzuholen.

LR: Der Antrag zur Erteilung der Benützungsbewilligung für den überdachten Kinderaufenthaltsplatz wird unverzüglich eingereicht werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zudem wird (über den Prüfauftrag hinausgehend) angemerkt, daß im Zuge der Benützungsbewillungsverhandlung für die Tagesbetreuungseinrichtung und Dienstwohnung, lt. Verhandlungsschrift vom 8. Oktober 1997 auch noch weitere Endbeschauten an Bauvorhaben der LNK Gugging (Bewegungsgarten für Psychiatrie und Neurologie; Neubau eines Gerätehauses - Betriebsfeuerwehr; Errichtung eines Arbeitstherapiegebäudes mit zugehörigen Außenanlagen; Zubau zum bestehenden Gärtnerhaus und Einstellraum für landwirtschaftliche Fahrzeuge) durchgeführt wurden, deren Errichtung bis zu 25 Jahre zurückliegen.

Ergebnis 10

Die jahrzehntelange Benützung von Anlagen und Objekten ohne Benützungsbewilligung wird kritisiert. In Hinkunft ist dafür Sorge zu tragen, daß vor einer Inbetriebnahme die behördlichen Verfahren abgeschlossen sind.

LR: Es wird dafür Sorge getragen, daß die Benützungsbewilligungen in Zukunft zeitgerecht eingeholt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2. Verfahren nach dem NÖ Kindergarten- bzw. NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (zur Errichtung eines Kindergartens und einer Tagesbetreuungseinrichtung)

6.2.1. Rechtliche Grundlagen

NÖ Kindergartengesetz 1987	LGBI. 5060
NÖ Kindergartengesetz 1996	LGBI. 5060
NÖ Kindergartenbauordnung	LGBI. 5060/1
NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG)	LGBI. 5065
NÖ Tagesbetreuungsverordnung	LGBI. 5065/2
NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991)	LGBI. 9270
NÖ Heim- und Tagesbetreuungsverordnung	LGBI. 9270/10-1

Im Oktober 1992 ersuchte die LNK Gugging das Kindergartenreferat des Landes NÖ um Unterstützung und fachliche Beratung bei der Realisierung des Vorhabens.

Im November 1992 beantragte die LNK Gugging bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung die Einsetzung einer Kindergartenkommission und ersuchte um Beratung und Unterstützung für dieses Vorhaben.

Im Zuge dieser Kindergartenkommission am 12. März 1993 wurde festgestellt, daß für die vorgesehene Kleinkindergruppe eine Bewilligung nach dem NÖ JWG 1991 notwendig sei. Im April 1993 wurde daher bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung die Bewilligung einer Tagesbetreuungseinrichtung beantragt.

6.2.2. Behördenverfahren - Kindergarten

Datum	Wer	Was	GZ	Rechtsgrundlage
25.11.92	LNK	Antrag auf Einsetzung einer Kindergartenkommission		
12.03.93	BH-WU	Kindergartenkommission	6-K-92 v. 02.03.93	§ 13 Abs.3 u. 4 NÖ KGG 1987
31.03.93	BH-WU	Bescheid zur Feststellung der Eignung des Gebäudes samt Liegenschaft	6-K/92 v. 31.03.93	§ 34 i.V.m. § 13 Abs.2 NÖ KGG 1987
29.11.93	BH-WU	Kindergartenkommission	6-K-92 v. 11.11.93	§ 13 Abs.3 u. 4 NÖ KGG 1987
27.07.95	LNK	Meldung der Fertigstellung und Antrag auf Betriebsgenehmigung		
07.09.95	VIII/6 (jetzt K5)	Verhandlung zur Inbetriebnahme des eingruppigen Privatkinder Gartens	VIII/6-KG-973/12 v. 07.09.95	§ 34 i.V.m. § 20 Abs. 2 NÖ KGG 1987
19.10.95	VIII/6 (jetzt K5)	Bescheid zur Inbetriebnahme des eingruppigen Privatkinder Gartens	VIII/6-KG-973/12 v. 10.10.95	§ 20 NÖ KGG 1987

Zu den behördlichen Verfahren ist festzustellen:

Gem. § 31 Abs. 2 Zl. 3 NÖ KGG 1987, LGBl. 5060, ist zur Errichtung eines Privatkinder Gartens „... jede sonstige juristische Person ...“ berechtigt. Bei der Verhandlung vom 12. März 1993, Kindergartenkommission, wurde vom Leiter der Amtshandlung lt. Verhandlungsniederschrift zwar „die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse“ geprüft, aber offensichtlich übersehen, daß die NÖ Landesnervenklinik keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Der Bescheid hätte daher nicht an die LNK Gugging gerichtet werden dürfen. Er hätte vielmehr den Rechtsträger der LNK Gugging, das Land NÖ, bezeichnen müssen. Gegen die Vorschreibung div. Kommissionsgebühren wurde durch die LNK Gugging namens des Landes NÖ gegen diesen Bescheid berufen. In der Begründung der Berufungsvorentscheidung, in der der Berufung stattgegeben wurde, wird richtigerweise ausgeführt: „Bei der NÖ Landesnervenklinik Gugging handelt es sich um eine Anstalt, deren Rechtsträger das Land NÖ ist.“ Dennoch wurde beharrlich die LNK Gugging und nicht das Land NÖ als Betreiber des Privatkinder Gartens bezeichnet.

Auch der Bescheid der NÖ Landesregierung zur Inbetriebnahme des eingruppigen Privatkinder Gartens richtete sich an die NÖ Landesnervenklinik Gugging, die auch als Erhalter bezeichnet wurde.

Auch in diesem Bescheid kam es zur Vorschreibung von Kommissionsgebühren. Diesmal wurde von der LNK Gugging namens des Landes NÖ keine Berufung gegen die Vorschreibung dieser Gebühren eingebracht. Gemäß § 5 Abs. 2 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, sind Kommissionsgebühren, wenn das Land selbst zur Zahlung der Kommissionsgebühr verpflichtet ist, nur im Verwaltungsakt festzuhalten. Es wurde die Be-

hörde auch nicht auf den Umstand hingewiesen, daß die LNK Gugging eine Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist und daher nicht Träger von Rechten sein kann.

Ergebnis 11

Der Bescheid über die Inbetriebnahme des Privatkinder Gartens des Landes NÖ in der LNK Gugging ist formell richtig zu stellen.

LR: Mit Bescheid vom 16. September 1998, K5-KG-973/14, ist die formelle Richtigstellung im Sinne der Kritik des NÖ Landesrechnungshofes erfolgt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis 12

Die Bestimmungen der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1 sind einzuhalten.

LR: Die Kostennote Nr. 031888 über die irrtümlich vorgeschriebenen Kommissionsgebühren wurde am 7. November 1995 storniert.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.3. Behördenverfahren - Tagesbetreuungseinrichtung

Datum	Wer	Was	GZ	Rechtsgrundlage
14.04.93	LNK	Antrag auf Bewilligung einer Tagesbetreuungseinrichtung		
21.12.93	LNK	neuerlicher Antrag auf Bewilligung einer Tagesbetreuungseinrichtung		
25.03.94	BH-WU	Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten lt. Bauplan	15-T-40-93/3 v. 25.03.94	
03.07.96	BH-WU	Verhandlungsniederschrift zur Errichtung u. zum Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung	15-T-40-93 v. 03.07.96	NÖ JWG 1991
12.02.98	BH-WU	Bewilligungsbescheid zum Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung	15-T-40-93/12 v. 12.02.98	§ 3 NÖ KBG 1996, NÖ Tagesbetreuungsverordnung

Hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit gelten für die Tagesbetreuungseinrichtungen die diesbezüglichen Ausführungen aus dem Abschnitt „Behördenverfahren - Kindergarten“ sinngemäß.

Auffallend ist die lange Dauer des Behördenverfahrens. Im April 1993 wurde das erste Mal ein Antrag auf Bewilligung gestellt, abermals im Dezember 1993. Die Verhandlung für die Errichtung und den Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung erfolgte schließlich im Juli 1996, dies ist ca. ein Jahr nach Inbetriebnahme. Gesetzliche Grundlagen waren die Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Verhandlung geltenden NÖ JWG 1991.

Der daraufhin ergangene Bewilligungsbescheid datiert mit 12. Februar 1998 - das ist nach Beginn der ggst. Überprüfung - und nennt als Rechtsgrundlagen das mit 1. September 1996 in Kraft getretenen NÖ KBG und die NÖ Tagesbetreuungsverordnung.

Ergebnis 13

Die Verhandlung über die Errichtung und den Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung erfolgte ca. 1 Jahr nach Inbetriebnahme, der Bewilligungsbescheid wurde erst ca. 2^{1/2} Jahre nach Inbetriebnahme erteilt.

Der Bewilligungsbescheid ist hinsichtlich des Rechtsträgers formell richtig zu stellen.

LR: Ein entsprechender Antrag wird seitens des Rechtsträgers unverzüglich erfolgen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Bauorganisation

Bauherr und Grundstückseigentümer

Land NÖ, vertreten durch die Abt. Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4 - ehemalige Abt. VII/3) des Amtes der NÖ Landesregierung

Planung der Einrichtung und der Haustechnik sowie Abwicklung des Gesamtprojektes; Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Angebotsprüfung, örtl. Bauaufsicht und Abrechnung (außer Baumeisterarbeiten)

Fa.BIO-PLAN, Karl Tornaygasse 35, Haus 24, 1234 Wien

Planung und Koordinierung des Gesamtprojektes, sowie Wahrung der Landesinteressen; Abwicklung der gesamten Baumeisterleistungen; Prüfung des Angebotes der FA.BIO-PLAN und Freigabe deren Rechnungen

Abt. Landeshochbau A (HB1 - ehemalige Abt. B/1-A) des Amtes der NÖ Landesregierung

Begleitende Bauaufsicht für die Haustechnik

Abt. Haustechnik (HB4 - ehemalige Abt. B/1-D) des Amtes der NÖ Landesregierung

Behördenverfahren, Mitarbeit bei der Projektsentwicklung, Wahrung der Nutzerinteressen, finanzielle Abwicklung des Gesamtbauvorhabens, Wahl der Vergabeverfahren und Angebotseinholungen; Beauftragung des Planers und der einzelnen Gewerke

Kaufmännischer Direktor der NÖ Landesnervenklinik Gugging

Das Versäumnis von dokumentierten bauorganisatorischen Verantwortungsabgrenzungen (vor Projektbeginn) führte ua. zu widersprüchlichen Annahmen und Kompetenzüberschreitungen:

- alleinige (und mangelhafte) Festlegung der Vergabeverfahren durch den Kaufmännischen Direktor der LNK Gugging,
- finanzielle Abwicklung des Gesamtbauvorhabens durch die LNK Gugging (wodurch seitens der Abt. GS4 keine Kostenkontrolle gegeben war);
- widersprüchliche Annahmen hinsichtlich der Aufsicht und Koordinierung der gesamten Baudurchführung (dafür wäre lt. Firmenauftragsschreiben sowohl die LNK Gugging, als auch das örtl. Bauaufsichtsorgan der Abt. HB1 verantwortlich gewesen).
- Kompetenzüberschreitungen beim Abschluß von Verträgen zur Auftragserteilung.

Eine rechtliche Wertung dieser Kompetenzüberschreitung findet sich unter Pkt. 11 „Budgetvollzug, Aufbauorganisation und Kompetenz“.

Ergebnis 14

Die praktizierte Art der Aufteilung von Agenden wird streng kritisiert. Die tatsächlich zuständige Abt. GS4 trat nicht in Erscheinung und wurde vor allem ihrer Kontrollfunktion nicht gerecht. In Hinkunft sind die bauorganisatorischen Verantwortungsabgrenzungen zu dokumentieren und die Agenden so aufzuteilen, daß ein straffes und gut funktionierendes Management gegeben ist.

LR: Künftig wird vor Planungsbeginn eine eindeutige Kompetenzabgrenzung in schriftlicher Form erstellt. Weiters wird in Hinkunft dafür Sorge getragen, daß die Kontrollfunktion besser wahrgenommen wird.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Planungsgrundlagen

8.1. Bedienstetenumfrage

Die erwähnte Umfrage des Betriebsrates diene zur genauen Bedarfserhebung und war Grundlage für die Ermittlung der Größenordnung des Betriebskindergartens.

8.2. Planungsvorgabe

Der Betriebskindergarten sollte in einem seit 2 Jahrzehnten leerstehenden und zu sanierenden Objekt untergebracht werden.

8.3. NÖ Kindergartengesetz 1987

8.4. NÖ Kindergartenbauordnung

8.5. Berufserfahrung

Als äußerst positive Maßnahme wird angesehen, daß die Abt. Kindergärten (K5) bei den Planungsarbeiten zeitgerecht eingebunden wurde, um sich deren Berufserfahrung zunutze zu machen.

8.6. Bauauflagen

Den Denkmalschutz betreffend wurden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg einige Bauauflagen vorgeschrieben, die bei der Bauausführung berücksichtigt wurden. Dem Auftrag der Stadtgemeinde Klosterneuburg „... um baldige Kontaktaufnahme des Planers mit dem Landesdenkmalamt des Bundesdenkmalamtes ...“ wurde jedoch nicht nachgekommen; (siehe auch Pkt. 6 „Behördenverfahren“).

8.7. Raum- und Funktionsprogramm

Als Planungsgrundlage diente auch das, im Einvernehmen mit den Abteilungen HB1, HB4, K5, GS4 und dem Planungsbüro Fa.BIO-PLAN erstellte, Raum- und Funktionsprogramm.

9. Raumprogramm

Wie bereits unter Pkt. 4 „Baukostenermittlung“ ausgeführt wurde, basierten die Schätzkosten auf falschen Annahmen (**Generalsanierung, Kindergarten bzw. Kindergarten und Generalsanierung**) der Abteilungen HB1 und GS4 des Amtes der NÖ Landesregierung.

Das heißt, daß erst nach der Budgetvorsorge das Raum- und Funktionsprogramm erstellt wurde (bzw. werden konnte).

Der Einreichung lag das nachgeführte Raumprogramm zugrunde:

Kellergeschoß:	3 Apparateräume 2 Lagerräume Vorraum
Erdgeschoß:	Eingruppiger Kindergarten: Gruppenraum Wintergarten Halle mit Garderobe Sanitärbereich Kinder Spielzeuglager Büro Leiterin Küche Besprechungszimmer Windfang Personal-WC u. Waschraum
Obergeschoß:	Bewegungsraum Gruppenraum - Tagesbetreuungseinrichtung Ruheraum Personalaufenthaltsraum Küche Lager Personal-WC und Dusche San. Einheit Kinder Vorraum Gang
Dachgeschoß:	46 m ² große Dienstwohnung mit Zimmer, Küche, Bad, WC und Vorraum

Ergebnis 15

Die Erweiterung des Raum- und Funktionsprogrammes um eine 46 m² große Dienstwohnung erfolgte in Überschreitung der Kompetenz durch die NÖ Landesnervenklinik Gugging und weicht von der im Budget vorgesehenen Widmung (Betriebskindergarten) ab. In Hinkunft wird eine korrekte Inanspruchnahme von Budgetmitteln und eine sorgfältigere Budgetkontrolle durch die Fachabteilung erwartet.

LR: Die Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Die Widmung Betriebskindergarten wurde durch die Erweiterung des Raum- und Funktionsprogrammes um eine Dienstwohnung überschritten. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß die Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten einen „Ständigen Arbeitskreis Controlling“ eingesetzt hat. Es wurde ein Prioritätenkatalog erarbeitet und die Ergebnisse werden in den Landeskrankenanstalten laufend umgesetzt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.1. Änderung des Raumprogrammes

Die im Dachgeschoß befindliche 46 m² große Dienstwohnung der Kindergartenleiterin wurde aufgrund eines Familienzuwachses um 34 m² auf insges. 80 m² vergrößert, wobei die Kosten für diese Erweiterung (exkl. MWSt S 306.753,--) nicht dem Kindergartenbudget zugeordnet, sondern aus dem ordentlichen Voranschlag beglichen wurden und in der Zusammenstellung der Gebarung (Kindergarten und Gebäudesanierung) nicht aufscheinen.

Eine dokumentierte Genehmigung des Raum- und Funktionsprogrammes (bzw. der Abänderung) durch die Abt. GS4 wird vermißt.

10. Bauzeit

Die Bauabwicklung erfolgte in der Zeit vom 13. September 1993 bis 28. August 1995

Baubeginn	13. September 1993
Bauende	28. August 1995
Offizielle Inbetriebnahme	29. August 1995

Der für die Bauabwicklung erstellte Bauzeitplan wurde eingehalten. Dieser stimmt jedoch zeitlich nicht mit dem Finanzierungsplan (1993/1994) überein.

Ergebnis 16

In Hinkunft ist dafür Sorge zu tragen, daß der Bauzeitplan mit dem Finanzierungsplan auch zeitlich übereinstimmt.

LR: In Hinkunft wird dafür Sorge getragen, daß der Bauzeitplan mit dem Finanzierungsplan zeitlich übereinstimmt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Budgetvollzug, Aufbauorganisation, Kompetenz

Der NÖ Landtag hat im Nachtrag zum Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 1993 bzw. im Voranschlag für das Jahr 1994 die Errichtung des Betriebskindergartens in der LNK Gugging mit Gesamtkosten in Höhe von 9 Mio S netto beschlossen.

Weiters wurde entschieden, daß die Finanzierung aus dem außerordentlichen Voranschlag zu erfolgen hat (siehe Voranschlag 1994, VS 5/55320 Bericht, Anhang, Erläuterungen).

Beim Budgetvollzug ist zu unterscheiden zwischen dem

- ordentlichen Haushalt und
- außerordentlichen Haushalt

Der o. Haushalt enthält die Einnahmen und Ausgaben, die regelmäßig wiederkehren, der ao. Haushalt enthält jene Ausgaben, die ihrer Art nach im Haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch ao. Einnahmen bedeckt werden.

Die Errichtung eines Kindergartens und einer Tagesbetreuungseinrichtung zählt somit eindeutig zum ao. Haushalt und wurde auch als ao. Vorhaben budgetiert.

Der ao. Haushalt wird grundsätzlich durch die jeweilige Fachabteilung, bei den Landeskrankenanstalten durch die Abt. GS4, vollzogen. Beim ggst. Vorhaben ist die Fachabteilung dieser Aufgabe nicht nachgekommen. Das Bauvorhaben wurde vorschußweise durch die LNK Gugging abgewickelt, die Bedeckung erfolgte sowohl durch Mittel des o. Haushaltes als auch des ao. Haushaltes. Nähere Ausführungen sind unter Pkt. 12 „Gebahrung“ dargestellt.

Der Budgetvollzug des o. Haushaltes obliegt hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung des Voranschlages der Anstaltsleitung, die auch die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu überwachen hat. Der Kaufmännische Direktor ist für die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten der Krankenanstalt sowie für die Planung, Organisation und Kontrolle im betriebswirtschaftlichen Sinn verantwortlich. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Überwachung der gesamten Kredit- und Kassengebarung einschließlich des Zahlungsvollzuges.

Die Kompetenz zum Abschluß von Verträgen, die das Land privatrechtlich binden und somit die rechtsverbindliche Erteilung von Aufträgen und Lieferungen war für diesen Bereich wie folgt geregelt:

Betrag in S	Wer	Wo geregelt
über 1.000.000,--	Landesregierung; kollegiale Beratung u. Beschlußfassung	GO der LR; § 4 Abs.1 Z.19
unter 1.000.000,--	zuständiges Mitglied der LR bzw. ermächtigte Bedienstete	GO der LR, § 14 Abs.2
unter 50.000,-- ¹	ermächtigte Bedienstete zB. Kaufmännischer Direktor	GO der LR, § 14 Abs.2 Voranschlagserlaß; GS4

¹ seit 1997 S 500.000,--

In der Anstaltsordnung ist darüber hinaus geregelt, daß rechtsverbindliche Aufträge auf Lieferungen und Leistungen dem Verwaltungsleiter (Kaufmännischer Direktor) vorbehalten sind.

Tatsächlich wurde bei der Realisierung dieses Vorhabens mit Kosten von rd. 17,4 Mio S kein einziger Auftrag bei der NÖ Landesregierung zum Beschluß beantragt. Die meisten Aufträge wurden direkt durch den Leiter der Einkaufs- und Materialverwaltung erteilt.

Der Anstaltsleitung gehören als gleichberechtigte Mitglieder der ärztliche Leiter, der Verwaltungsleiter und der Leiter des Pflegedienstes an. Zur Vertretung des Verwaltungsleiters ist seit 10. November 1986 der Leiter des Rechnungswesens und der EDV als ständiger Vertreter bestellt. Der Leiter der Einkaufs- und Materialverwaltung ist ebenfalls unmittelbar dem Kaufmännischen Direktor unterstellt und lt. Stellenbeschreibung sinnvollerweise - jedoch entgegen den Bestimmungen der Anstaltsordnung - für den Einkauf von Materialinventar ermächtigt (Betragsgrenze S 20.000,-).

Zur Anstaltsordnung ist grundsätzlich festzustellen: Die dzt. gültige Anstaltsordnung wurde mit Juni 1987 in Kraft gesetzt. Seither wurden das Krankenanstaltengesetz (KAG) und das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG) mehrmals geändert, die Struktur und Finanzierung der Krankenanstalten wurden grundlegend erneuert. Seit Jahren wird daher versucht, die Anstaltsordnung an die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen, bisher jedoch ohne rechtswirksames Ergebnis. Es erscheint dringend geboten, eine neue Anstaltsordnung rechtswirksam in Kraft zu setzen.

Ergebnis 17

Eine Anstaltsordnung, die die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten berücksichtigt, wäre dringend in Kraft zu setzen.

In der Anstaltsordnung sollte neben einer klaren Festlegung der Aufgabenbereiche auch eine praxisgerechte Delegation ermöglicht werden.

LR: Eine Musteranstaltsordnung wurde seitens der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten bereits im Jahre 1997 ausgearbeitet. Aufgrund der Einführung des LKF-Systems, der jüngst ergangenen KAG-Novellen, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes, etc. war es erforderlich, daß diese Musteranstaltsordnung neuerlich überarbeitet wird. Die aktualisierte Musteranstaltsordnung wird im Herbst 1998 in die Begutachtung gehen und noch vor Jahresende den Landeskrankenanstalten übermittelt werden. Somit ist mit einem Inkrafttreten der neuen Anstaltsordnung in der Landesnervenklinik Gugging ab 1.1.1999 zu rechnen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unbeschadet der Feststellungen, daß das Vorhaben als ao. Vorhaben durch die Fachabteilung als Rechtsträgervertreter abgewickelt hätte werden müssen, wurde durch die geübte Praxis gegen die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, die Anstaltsordnung und die Bestimmungen des Voranschlagserlasses verstoßen.

Bei der Verwirklichung des Vorhabens wurden somit nicht nur die Kosten beträchtlich überschritten, sondern sowohl der Landtag von NÖ als auch die NÖ Landesregierung widerrechtlich in ihren Kompetenzen beschnitten.

Mit dem parlamentarisch genehmigten Voranschlag wird die Grundlage, der Maßstab geschaffen, nach dem die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit aller Verwaltungshandlungen in finanzieller Hinsicht überprüft werden können.¹

Die staatliche Willensbildung ist ... auch in der Privatwirtschaftsverwaltung ein Akt des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes. Der Beschluß einer Gemeindevertretung, ein Grundstück zu kaufen, ist nach einer Gemeindeordnung, also nach einer Norm des Verwaltungsrechts, zu beurteilen. Für die Durchführung hingegen gilt das ABGB. Ebenso richtet sich die Organisation nach Verwaltungsrecht, denn die Rechtsvorschriften, die die Organe errichten und bestimmen, gehören dem Verwaltungsrecht an. Bei der finanziellen Gebarung sind im inneren Amtsverkehr, für das Verwaltungsorgan, die jährlichen Finanzgesetze (*Anmerkung: in NÖ Voranschlag und Durchführungserlaß*) maßgebend. Besondere Normen für die Führung der Privatwirtschaftsverwaltung werden in der Regel als Dienstvorschriften, gerichtet an staatliche Verwaltungsorgane, erlassen.²

Durch die Kompetenzüberschreitung der LNK Gugging und die fehlenden Reaktionen seitens der Abt. GS4 wurden nicht nur formelle Bestimmungen verletzt. Es wurde dem Eigentümer Land NÖ die Verfügungsgewalt über seine Mittel faktisch entzogen.

Ergebnis 18

Durch die geübte Praxis der Auftragsvergabe wurde gegen die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, die Anstaltsordnung und die Bestimmungen des Voranschlagserlasses verstoßen.

Es wird erwartet, daß auch in der Privatwirtschaftsverwaltung die geltenden Normen - Gesetze, Verordnungen, Dienstanweisungen etc. - eingehalten werden.

LR: Von der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten werden derzeit Initiativen gesetzt, daß in Hinkunft die entsprechenden Rechtsnormen und Dienstanweisungen zur Anwendung kommen. Es wurde u.a. ein Seminar für die Landeskrankenanstalten „Beschaffungswesen“ unter Teilnahme eines Mitgliedes des NÖ Landesrechnungshofes organisiert. Weiters wurde ein ständiger Arbeitskreis „Beschaffungswesen“ für die NÖ Landeskrankenanstalten eingerichtet. Im Rahmen dieses Arbeitskreises werden die entsprechenden Vorarbeiten zur Umsetzung der Beschaffungsvorgänge in standardisierter Form für die NÖ Landeskrankenanstalten erarbeitet werden. Den NÖ Landeskrankenanstalten wurde eine Zusammenfassung sämtlicher Regelungen und gesetzlicher Vorschriften mittels Erlaß übermittelt. Den Sachbearbeitern in den NÖ Landeskrankenanstalten wird es somit ermöglicht, daß sie in Hinkunft unter Zuhilfenahme dieser Zusammenfassung die einschlägigen Regelungen leichter befolgen können.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

¹ Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1954, S. 267

² Antonioli, S. 12

Ergebnis 19

In der Vergangenheit wurden wiederholt Mängel bei der Verwaltung der Landeskrankenanstalten aufgezeigt. Es wird daher angeregt, diesem Problemfeld mehr Augenmerk zu schenken und grundsätzliche Reformen in Angriff zu nehmen. Ziel der Erneuerung müßte eine weitestgehende Trennung der operativen Geschäftsführung von der strategischen Zielvorgabe und Kontrolle sein.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sollte den Anstaltsleitungen weitgehende Autonomie in der Geschäftsführung eingeräumt werden, die Abt. GS4 sollte als Rechtsträgervertreter im wesentlichen die strategischen Ziele vorgeben und ihrer Kontrollfunktion nachkommen.

Die Trennung des operativen vom strategischen Bereich ermöglicht eine bessere Zuordnung der Verantwortung. Mehr Autonomie bedeutet auch mehr Macht, die verantwortungsvolle Handhabung von Sanktionsmaßnahmen ist unumgänglich.

LR: Von der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten wurden bereits Schritte gesetzt, um einerseits eine weitgehende Autonomie in den Landeskrankenanstalten zu erreichen und um andererseits die Einhaltung der strategischen Ziele durch den Rechtsträger besser vorgeben und kontrollieren zu können. In diesem Zusammenhang wird auf einen Erlaß vom 24. August 1993 hingewiesen, in dem grundlegende Anforderungen über das Bestellwesen an die NÖ Landeskrankenanstalten weitergegeben wurden. Weiters wurde in den einschlägigen Erlässen zur Voranschlagserstellung ab dem Jahr 1997 vorgesehen, daß die Landeskrankenanstalten ermächtigt sind, über einen Betrag von S 500.000,- selbständig zu entscheiden.

LRH: Die Stellungnahme der NÖ Landesregierung wird nicht zur Kenntnis genommen, sie geht nicht auf die Feststellungen des LRH ein. Der LRH bleibt bei seiner Forderung und weist insbesondere auf die Notwendigkeit einer klaren Trennung von operativer Geschäftsführung und strategischer Zielvorgabe hin. Die in der Äußerung der NÖ Landesregierung dargestellten Maßnahmen sind bekannt, können aber die angesprochene grundsätzliche Reform nicht ersetzen.

Ergebnis 20

Die vorgefundene mangelhafte Ablauforganisation der Abt. GS4 in Zusammenhang mit deren spärlichen, schriftlichen Aufzeichnungen steht im Widerspruch zu ihrer formellen federführenden Funktion (Vertreter des Rechtsträgers Land NÖ). Eine Innenrevision durch die Landesamtsdirektion mit dem Schwerpunkt Projektablauf wird empfohlen.

LR: Die Abteilung Landesamtsdirektion-Innenrevision überprüft derzeit die Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten und wird den vom NÖ Landesrechnungshof empfohlenen Schwerpunkt im Zuge der Überprüfung berücksichtigen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Immer wieder muß beanstandet werden, daß im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung Verträge nicht namens des Rechtsträgers Land NÖ, sondern im Namen von Einrichtungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, geschlossen werden. Deshalb wird klargestellt:

Gemäß § 1 Abs. 1 der VO über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, wird die Vollziehung des Landes NÖ im selbständigen Wirkungsbereich durch

die NÖ Landesregierung ausgeübt. Die NÖ Landesregierung verwaltet das Landesvermögen; sie ist das oberste Organ des Landes NÖ als Träger von Privatrechten.

Rechtsträger sind jene juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die berufen sind, Verwaltungsorgane einzurichten, zu erhalten und anzuweisen.

Die Rechtsträger sind juristische Personen, bedürfen daher immer der Hilfe von Organen, die für sie handeln. Für die Rechtsträger handeln aber als Organe nicht unmittelbar Einzelpersonen, sondern Einrichtungen, Dienststellen oder Ämter. Diese treten durch physische Personen, Organwalter, auf.

Eine Dienststelle, ein Amt, ist „eine planmäßige, rechtlich geregelte, von einer physischen Person unabhängige Stelle, die zur Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben berufen ist“.^{1,2}

Lehre und Rechtsprechung sind sich darüber einig, daß die Rechtsträger im privatrechtlichen Verkehr den Personen des bürgerlichen Rechts gleichstehen.³

Ergebnis 21

Es wird erwartet, daß Maßnahmen getroffen werden, die bezüglich der Frage der Rechtspersönlichkeit und Vertretung durch Organe Klarheit schaffen.

LR: Die Anstaltsleitung und die betroffenen Sachbearbeiter der NÖ Landesnervenklinik Gugging werden informiert werden, daß sämtliche Verträge nicht im Namen der unselbständigen Einrichtung sondern namens des Rechtsträgers Land Niederösterreich abgeschlossen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. Gebarung

Da zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch einige kleinere Sanierungsarbeiten in den Kellerräumen des Betriebskindergartens (Erneuerung von Abwasserkanälen und Kellerböden) in Eigenregie durchgeführt werden, stehen die endgültigen Gesamtinvestitionskosten noch nicht fest.

Die Kostenkontrolle des Bauvorhabens lag alleine bei der Verwaltung der NÖ Landesnervenklinik, zumal nur diese über die maßgeblichen Unterlagen verfügte.

12.1. Bauinvestitionskosten (Stand Feb.1998)

Aus der Finanzbuchhaltung sowie der Kostenrechnung konnte für das Projekt Betriebskindergarten in der LNK Gugging folgende Kostengliederung ermittelt werden:

¹ Antonioli, S. 142

² Pfeifer in Antonioli, S. 142

³ Antonioli, S. 271

Gewerk	Auftragssumme exkl. MWSt	Rechn.Betr. exkl.MWSt	Rechn.Betr. inkl.MWSt	Skonto inkl.MWSt	Anweisung an Firma
Summe Planung	880.034,00	1.067.005,85	1.280.407,02	22.156,94	1.258.250,08
Projektentwicklung (Kopien, Lichtpausen)		11.533,42	13.840,11	0,00	13.840,11
Baumeisterarbeiten	4.811.791,12	4.799.085,04	5.758.902,06	147.633,11	5.611.268,95
Fenster und Außentüren	925.477,00	920.849,00	1.105.018,80	33.150,56	1.071.868,24
Wintergarten	649.500,00	649.320,00	779.184,00	23.375,52	755.808,48
Gewichtsschlosserarb.	265.042,00	284.888,99	341.866,80	10.256,01	331.610,79
Malerarbeiten	373.455,00	354.567,00	425.480,40	12.764,41	412.715,99
Fliesenlegerarbeiten	418.204,85	448.003,27	537.603,93	13.350,93	524.253,00
Bodenlegerarbeiten	316.563,00	334.550,26	401.460,31	0,00	401.460,31
Holzriegelwände mit Türen	492.242,00	466.217,00	559.460,40	16.783,82	542.676,58
Akustikdecken und Korkwände	544.586,00	547.600,00	657.120,00	19.713,60	637.406,40
Elektroinst.mit Beleucht.	1.344.632,00	1.196.896,52	1.436.275,86	4.802,19	1.431.473,67
Heizung und Sanitärinst.	664.587,00	671.308,50	805.570,20	16.310,62	789.259,58
Material für Hausarbeiter		336.188,73	403.426,79	12.256,33	391.169,96
Möblierung	1.424.120,00	1.451.039,00	1.741.246,80	46.632,04	1.694.614,76
Spiele u.sonst.Ausstattung	398.044,00	365.556,50	438.667,80	13.060,59	425.607,21
Spiele u.sonst.Ausstattung (Eigenregie)		77.207,70	91.087,52	1.795,72	89.291,80
Außenanlagen	2.327.002,62	2.355.241,38	2.825.064,46	68.993,45	2.756.071,01
Kosten inkl.Außenanlage	15.835.280,59	16.337.058,16	19.601.683,26	463.035,84	19.138.646,92

Da die Rubrik „Material für Hausarbeiter“ keine Eigenleistungen enthält, wurden die diesbezüglichen Kostenrechnungen erhoben:

Eigenleistungen (Bezeichnung des Gewerkes)	Kosten (exkl. MWSt)			Ges.Kosten exkl. MWSt
	1993	1994	1995	
Gärtner	0,00	0,00	83.075,98	83.075,98
Elektriker	7.697,52	13.068,83	10.262,61	31.028,96
Schlosser u.Installateure	7.427,21	108.101,84	111.440,57	226.969,62
Maler	0,00	101.942,89	60.330,33	162.273,22
Maurer	0,00	83.595,44	174.706,37	258.301,81
Tapezierer	3.865,32	0,00	8.919,02	12.784,34
Tischler	24.703,31	184.409,69	1.869,03	210.982,03
Zimmerer	17.816,32	179.979,68	217.372,41	415.168,41
Kosten der Eigenleistungen	61.509,68	671.098,37	667.976,32	1.400.584,37

Sie enthalten neben den direkt auf den jeweiligen Werkstätten aufgewendeten Personalkosten auch die jeweiligen Gemeinkosten dieser Werkstätten.

12.2. Zusammenstellung der bisherigen Bauinvestitionskosten

Bezeichnung	Beträge in S
anerkannte Rechnungsbeträge inkl. MWSt	19.601.683,26
abzüglich MWSt (wurde im Rahmen der Umsatzsteuerrechnung als VSt. rückgefordert)	3.264.625,10
Rechnungsbeträge exkl. MWSt	16.337.058,16
abzüglich in Anspruch genommene Skonti exkl. MWSt (wurden seitens der LNK Gugging auf einem eigenen Ertragskonto Skontoerlöse dargestellt)	385.863,20
angewiesene Beträge exkl. MWSt	15.951.194,96
zuzügl. Umlage für Leistungen der eigenen Werkstätten lt. Kostenrechnung	1.400.584,37
(Bisherige) Bauinvestitionskosten exkl. MWSt	17.351.779,33

12.3. Kostenüberschreitung

	S (exkl. MWSt)
Den bisher angefallenen Bauinvestitionskosten in Höhe von	S 17.351.779,33
steht demnach eine valorisiert genehmigte Nettogesamtbaukostensumme (Valorisierungszeitraum * 1.Juni 1993 - 1.September 1995) in Höhe von gegenüber, was eine Überschreitung von ergibt.	<u>S 9.613.000,--</u> <u>S 7.738.779,33</u>

12.4. Zahlungsvollzug und Verrechnung

Der Zahlungsvollzug und die Verrechnung dieses Projektes wurden vorerst ohne Einbindung der Abt. GS4 in der Buchhaltung der NÖ Landesnervenklinik abgewickelt und im Rahmen der monatlichen Verlagsabrechnungen in die Landesbuchhaltung übernommen.

Hiezu ist festzustellen, daß diese Vorgangsweise unüblich ist, da Projekte des ao. Haushaltes üblicherweise von der kreditverwaltenden Abteilung des Landes NÖ direkt mit der Landesbuchhaltung und nicht durch eine nachgeordnete Dienststelle abgewickelt werden.

Darüber hinaus wurden die Rechnungsbeträge exkl. MWSt in der LNK Gugging auf ein projektbezogenes Vorschußkonto gebucht. Diese Vorgangsweise widerspricht sowohl den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung des Bundesministers für Finanzen (VRV) als auch der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO), da in beiden klar geregelt ist, daß Einnahmen und Ausgaben, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind, voranschlagswirksam zu verrechnen sind. Eine vorschußweise Verrechnung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wäre nur dann zulässig, wenn die Ausgaben keine endgültigen des Landes sind.

Obwohl in den Jahren 1993 und 1994 ein Großteil der Bauarbeiten abgewickelt wurde und entsprechende Ausgaben aufgelaufen sind, wurden diese ausschließlich in der durchlaufenden

* Der Valorisierungszeitraum wurde vom Berichtsteller im Einvernehmen mit der Abt. HB1 festgelegt, zumal der Beginn (aufgrund des fehlenden Schätzkostentermines) nicht eindeutig geklärt werden konnte.

Gebahrung dokumentiert. Die seitens des Landtages für das Projekt bereitgestellten ao. Budgetmittel (Nachtragsvoranschlag 1993 S 3.500.000,-- und Voranschlag 1994 S 5.500.000,--) wurden daher verrechnungsmäßig nicht beansprucht und jeweils über die Rücklagegebarung in das nächstfolgende Rechnungsjahr transferiert. Durch diese den Verrechnungsvorschriften widersprechende Vorgangsweise hat die Abt. GS4 die wesentliche Aufgabe der Voranschlagsüberwachung, die ihr in diesem Fall durch den Landtagsbeschluß über den Voranschlag und die VVZO zugewiesen ist, nicht wahrgenommen. Weiters wurde gegen den Budgetgrundsatz der Jährlichkeit verstoßen, da die Ausgaben nicht in jenem Rechnungsjahr, in dem sie fällig waren, verrechnet wurden. Die dem Landtag von NÖ vorgelegten Rechnungsabschlüsse 1993 bis 1996 waren daher für den Bereich LNK Gugging entsprechend verfälscht.

Erst im Mai 1995 und Jänner 1996 kam es im Umbuchungswege zur voranschlagswirksamen Überrechnung von insges. S 8.999.997,37 auf die jeweiligen Voranschlagsstellen des ao. Haushaltes. Die verbleibenden S 2,63 wurden nicht verwendet und daher abgeschrieben. Diese Vorgänge wurden seitens der Abt. GS4 aktenmäßig angeordnet und von der Landesbuchhaltung ausgeführt.

Der restliche Betrag von S 7.337.060,79 (S 16.337.058,16 - S 8.999.997,37) wurde ohne entsprechende Information der Abt. GS4 in den Rechnungsjahren 1995 und 1996 durch die LNK Gugging in den o. Haushalt übernommen. Hiefür war jedoch keine voranschlagsmäßige Bedeckung vorgesehen. Die im ao. Haushalt ausgewiesenen Budgetmittel von S 9.000.000,-- sind lt. Landtagsbeschluß über den Voranschlag 1994 als Gesamterfordernis für die Errichtung des Betriebskindergartens vorgesehen gewesen. Da der Landtag von NÖ das Projekt eindeutig als ao. Vorhaben deklariert hat, wäre die Kostenüberschreitung nur durch eine entsprechende Aufstockung des ao. Budgets zu decken gewesen. Der im o. Haushalt verrechnete Betrag ist daher als ungedeckte Überschreitung des Voranschlages und Mißachtung der Budgethoheit des Landtages von NÖ anzusehen.

Ergebnis 22

Bei der Abwicklung des Projektes Betriebskindergarten LNK Gugging wurden wesentliche Verrechnungsvorschriften und -grundsätze (VRV, VVZO, Budgetgrundsätze) nicht eingehalten. Durch die fehlende Voranschlagsüberwachung war weder ein rechtzeitiges Gegensteuern in Hinblick auf die Kostenentwicklung, noch die zeitgerechte Beantragung zusätzlicher Voranschlagsmittel für berechtigt anfallende Mehrkosten durch die kreditverwaltende Abteilung möglich. Die Budgethoheit des Landtages von NÖ wurde durch die gewählte Vorgangsweise mißachtet. Die NÖ Landesregierung ist angehalten, Maßnahmen zu treffen, um künftig derartige Vorgangsweisen zu verhindern.

LR: Die Kritik wird zur Kenntnis genommen und zukünftig werden Vorkehrungen getroffen, daß die entsprechenden Verrechnungsvorschriften eingehalten werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Inanspruchnahme der Skonti

Eine stichprobenweise Prüfung bezüglich der Inanspruchnahme vereinbarter Skonti zeigte, daß diese teilweise nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurden.

Im Bereich der Baumeisterarbeiten wurde bei einer Abschlagsrechnung irrtümlich der Skontoabzug von rd. S 21.600,-- (netto) nicht durchgeführt. Ebenso ist bei einigen Rechnungen der

Planungsfirma und der Fliesenlegerfirma auf den vereinbarten Skontoabzug in der Gesamthöhe von rd. S 3.600,-- (netto) verzichtet worden. Mit der Bodenlegerfirma wurde zwar ein Skontoabzug von 3 % bei Bezahlung innerhalb von einem Monat vereinbart, auf den Rechnungen waren jedoch Zahlungsbedingungen ohne Skontoabzug ausgewiesen. Dies wurde bei der Rechnungsprüfung übersehen und daher auf einen Abzug von insges. S 10.036,51 (netto) verzichtet.

Ergebnis 23

Es ist darauf zu achten, daß vereinbarte Skonti in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Bei der Rechnungsprüfung wäre künftig auch darauf zu achten, ob die angeführten Zahlungsbedingungen mit den lt. Angebot vereinbarten übereinstimmen.

LR: Bei künftigen Bauvorhaben wird dezitiert danach getrachtet werden, sämtliche einzubehaltende Skonti vertragskonform zu lukrieren.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Baubeirat

Entsprechend der Dienstanweisung „Baubeirat 01-01/00-0750“ wäre für das ggst. Bauvorhaben ein Baubeirat zu bilden gewesen, da der Schwellenwert von S 15 Millionen um mindestens 2,4 Mio S überschritten wurde.

Ergebnis 24

Mit Errichtungskosten von exkl. MWSt ca. 17,4 Mio S hätte ein Baubeirat gebildet werden müssen, was jedoch zu Folge mangelhafter Bauvorbereitung unterblieben ist. Die strikte Beachtung der diesbezüglichen Dienstanweisung ist künftig sicherzustellen.

LR: Bei Beginn des Bauvorhabens wurde von einer Kostensumme, die unterhalb der vom Baubeirat zu genehmigenden Wertgrenze lag, ausgegangen und es erfolgte deshalb keine Bildung eines Baubeirates.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Ausschreibung

Gewerk	Auftragssumme S (exkl. MWSt)	Vergabeverfahren
Planung	880.034,00	Verhandlungsverfahren
Projektentwicklung	11.533,42	Summe von Einzelrechnungen *
Baumeisterarbeiten	4.811.791,12	nicht offen
Fenster und Außentüren	925.477,00	-“-
Wintergarten	649.500,00	-“-
Gewichtsschlosserarbeiten	265.042,00	-“-
Malerarbeiten	373.455,00	-“-
Fliesenlegerarbeiten	418.204,85	-“-
Bodenlegerarbeiten	316.563,00	-“-
Holzriegelwände mit Türen	492.242,00	-“-
Akkustikdecken und Korkwände	544.586,00	-“-
Elektroinst. mit Beleucht.	1.344.632,00	-“-
Heizung und Sanitärinst.	664.587,00	-“-
Material für Hausarbeiter	336.188,73	Summe von Einzelrechnungen *
Möblierung	1.424.120,00	nicht offen
Spiele und sonst. Ausstattung	398.044,00	-“-
Spiele und sonst. Ausstattung (Eigenregie)	77.207,70	Summe von Einzelrechnungen *
Außenanlagen	2.327.002,62	nicht offen

Wie bereits in Pkt. 7 „Bauorganisation“ beschrieben, lag die Wahl der Vergabeverfahren und Angebotsinholungen im Aufgabenbereich des Kaufmännischen Direktors der Nervenklinik.

Da die als Vergabeordnung des Landes NÖ bestimmte ÖNORM A 2050 hinsichtlich der Wahl der Vergabeverfahren ein eindeutiges Rangverhältnis vorsieht, wäre grundsätzlich das offene Vergabeverfahren zu wählen gewesen. Für die vom Kaufmännischen Direktor überwiegend nicht offen ausgeschriebenen Gewerke traf jedoch keine der möglichen Ausnahmen gemäß ÖNORM A 2050 zu, die diese Vergabeart rechtfertigen würde.

Darüber hinaus wird festgehalten, daß auch die Abt. HB1 darauf achten hätte müssen, daß der ÖNORM A 2050 entsprochen wird.

* Die Summen der Einzelrechnungen bewegen sich in Höhe von S 51,98 bis max. S 77.901,97

Ergebnis 25

Es wird erwartet, daß künftig bei der Wahl der Vergabeverfahren den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 Rechnung getragen wird, zumal die NÖ Landesregierung die grundsätzliche Anwendung dieser Norm in ihrer Sitzung am 25. März 1980 beschlossen hat.

LR: Bei künftigen Bauvorhaben wird bei derartigen Leistungen danach getrachtet werden, daß bei der Wahl des Vergabeverfahrens den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 vollinhaltlich entsprochen wird.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16. Wintergarten

16.1. Angebotkorrektur

Das Bestbieterangebot des Gewerkes Wintergarten weist einen gravierenden Mangel in Form einer Auslackung des vorgegebenen Erfüllungstermines der Leistungen - “Frühjahr 1994“ - auf. Dieser Termin wurde handschriftlich auf „Herbst 1994“ abgeändert.

Gemäß ÖNORM A 2050, Pkt. 3.25 vom 30. März 1957 darf jedoch der vorgeschriebene Text des Leistungsverzeichnisses weder geändert noch ergänzt werden.

Demzufolge wäre das „Bestbieterangebot“ des Gewerkes Wintergarten gemäß ÖNORM A 2050 Pkt. 4.56 auszuschneiden gewesen, da es fehlerhaft und den Ausschreibungsbestimmungen widersprechend war.

Laut Auskunft der Planungsfirma entstand dieser Mangel jedoch erst bei der Angebotsprüfung durch das Planungsbüro selbst, wobei von diesem keine plausible Erklärung für diese unkorrekte und unglaubliche Vorgangsweise gegeben werden konnte.

16.2. Bauschpreis

Der Wintergarten war, basierend auf einer genauen Leistungsbeschreibung (Anforderungen an die Konstruktion, Werkstoffe- und Systembeschreibung), pauschal ausgeschrieben.

Demnach ging der Planer von einem klaren und umsetzbaren Bauvorhaben aus.

Laut ÖNORM A 2050 Pkt. 1.622 ist der Bauschpreis ein für eine Gesamtleistung (Teilleistung) in einem Betrag angegebener Preis.

Zu Bauschpreisen soll nur vergeben werden, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, zur Zeit der Ausschreibung genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist.

Die tatsächliche Ausführung des Wintergartens weist jedoch gegenüber der Leistungsbeschreibung kostenrelevante Änderungen auf:

- Die Sparrenabstände wurden doppelt so groß ausgeführt (halbe Sparrenanzahl)
- Statt 8 Doppelwalzenlüfter wurden nur 7 Stück eingebaut.

Eine dokumentierte Vereinbarung dieser Abänderungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gibt es nicht.

Eine etwaige kostenmäßige Entschädigung konnte aufgrund der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis auch nicht geltend gemacht werden, zumal es darin heißt:

„Es bleibt der Bauaufsicht vorbehalten, Änderungen der Leistungen vorzunehmen. Für Minder- oder Mehrleistungen sowie bei Entfall einzelner Positionen wird keine Entschädigung geleistet. Sie sind zum eingesetzten Einheitspreis durchzuführen. Der Bauherr behält sich vor, bei Erfordernis den Auftrag zu teilen. Auf Grund des Bestbieterprinzips ist auch die Vergabe einzelner Positionen möglich.“

Diese Vorbemerkungen sind in Hinblick auf den Bauschpreis zur Gänze widersprüchlich und unsinnig. Während doch bei Bauschpreisen die Leistungen lt. ÖNORM nach Art, Umfang, Güte und Umstände bekannt sein sollen, beinhalten die Vorbemerkungen Anmerkungen von etwaigen Änderungen von Leistungen und Feststellungen für den Fall von Minder- und Mehrleistungen, sowie die Vereinbarung, „daß bei Entfall einzelner Positionen keine Entschädigung zu leisten ist!“

Zudem wird lt. Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis dem Bauherrn das Recht eingeräumt, den Auftrag bei Erfordernis zu teilen bzw. auch Positionen einzeln zu vergeben.

Dies ist jedoch bei einer im Pauschale ausgepreisten Leistungsposition unmöglich und unverständlich.

Ergebnis 26

Der mangelhafte Angebotstext des Wintergartens wird ebenso streng kritisiert wie die eklatante Unkenntnis hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Angebotsprüfung.

LR: Die Kritik des NÖ Landesrechnungshofes bezüglich der fehlerhaften Vorgangsweise bei der Angebotsprüfung wird bei künftigen Bauvorhaben berücksichtigt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17. Übernahme von Leistungen

17.1. Vorgangsweisen

Gemäß ÖNORM A 2060, Pkt. 2.22.1 vom 1. Jänner 1983 gilt mit der Übernahme durch den Auftraggeber die Leistung als erbracht. Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

Des Weiteren ist in der ggst. ÖNORM A 2060 unter Pkt. 2.22.2 vermerkt, daß eine förmliche Übernahme dann zu erfolgen hat, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach Art und Umfang der Leistungen üblich ist.

In den Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen war überwiegend eine förmliche Übernahme vereinbart worden.

Demnach hätte der Auftragnehmer die Fertigstellung seiner Leistungen dem Auftraggeber ehest schriftlich mitteilen und deren Übernahme beantragen müssen.

Nach dem Erhalt der Übernahmeaufforderung wären die ggst. Leistungen gem. ÖNORM A 2060, Pkt. 2.22.3 vom Auftraggeber, binnen einer Frist von 30 Tagen, zu übernehmen ge-

wesen. Darüber hinaus wären allfällig vertraglich vereinbarte Güte- und/oder Funktionsprüfungen, soweit dies ohne wesentliche Fristverzögerung möglich gewesen wäre, vor Fertigstellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Übernahme durchzuführen gewesen.

Bei der förmlichen Übernahme hätte lt. ÖNORM A 2060, Pkt. 2.22.5, eine Niederschrift verfaßt und von beiden Vertragspartnern unterfertigt werden müssen, mit der der Auftragnehmer die Übergabe und der Auftraggeber die Übernahme der Leistungen erklärt hätten.

In dieser Niederschrift wäre ferner aufzunehmen gewesen:

- beanstandete Mängel an der erbrachten Leistung unter Fristsetzung für ihre Behebungen
- Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine
- Fälligkeit von Vertragsstrafen.

Faktum ist, daß weder die Auftragnehmer die Übernahme ihrer Leistungen beantragten, noch die örtl. Bauaufsicht die vertraglich vereinbarten Übernahmen einforderten.

Anstelle der förmlichen Übernahmen wurden die festgestellten Mängel mittels Mängellisten erfaßt und danach deren Behebung veranlaßt.

Die Übernahme galt somit gem. ÖNORM A 2060, Pkt. 2.22.7 als erfolgt, als der Auftraggeber die Leistungen in seinen Gewahrsam und seine Obsorge übernommen hat. Gleichzeitig erfolgte der Gefahrenübergang für die Leistungen und begann die Gewährleistungsfrist.

Ergebnis 27

Das Unterlassen normgemäßer Leistungsübernahmen wird kritisiert. In Hinkunft wird erwartet, daß Lieferungen und Leistungen bauvertragsgemäß übernommen werden.

LR: Bei künftigen Bauvorhaben wird die Leistungsübernahme entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen durchgeführt werden. Eine Vereinheitlichung der Übernahme- und Schlußfeststellungsprotokolle wird seitens der Gruppe Hochbau ausgearbeitet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Bautagebuch

Bei den Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsgewerken war gem. den Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen vereinbart worden, daß der Auftragnehmer ein Bautagebuch zu führen hat. In dieses wären Baufortschritt, besondere Vorkommnisse, Änderungen usw. täglich einzutragen gewesen. Die Bautagebücher hätten immer den letzten Bauzustand aufweisen müssen und wären auf Verlangen der Bauleitung und den Organen der Bauüberwachung vorzulegen gewesen.

Ein Bautagebuch für die Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten gibt es jedoch nicht und wurde auch nicht von der örtl. Bauaufsicht eingefordert.

Ergebnis 28

Auf die Einhaltung von vertraglichen Vereinbarungen ist in Hinkunft besser zu achten.

LR: In Zukunft wird allen vertraglichen Vereinbarungen genau entsprochen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19. Regiearbeiten

In den Vorbemerkungen der Bodenbelags- und Malerarbeiten wurde darauf hingewiesen, daß Regiearbeiten nur über besonderen Auftrag der Bauaufsicht ausgeführt werden dürfen. Weiters war ua. festgelegt worden, daß für Regiestunden Belege anzufertigen und diese der Bauaufsicht zur Prüfung auf ihre Richtigkeit und zur Bestätigung der Arbeitsleistung mind. einmal wöchentlich vorzulegen sind. Darüber hinaus waren die bestätigten Belege der Rechnung beizulegen - „..... unbestätigte Belegscheine würden nicht anerkannt werden“.

Die Planungsfirma, die auch als örtl. Bauaufsicht für die Abrechnung der vorgenannten Gewerke verantwortlich war, hat jedoch trotz dieser Vereinbarung ein unbestätigtes Arbeits-Regiebestätigungsblatt (Bodenbelagsarbeiten) sowie 3 unbestätigte Regielisten (Malerarbeiten) im Zuge der Abrechnung anerkannt. Diese sind zudem unklar, weil in der Regieliste Nr. 1 vom 26. 6. 1995 bereits 90 Regiestunden aufgelistet sind, die erst in der Zeit vom 26. 6.-29. 6. 1995 erbracht wurden. Ebenso verhält es sich bei der Regieliste Nr.2, in dem 97 Regiestunden vom 21. 8.-25. 8. 1995 schon am 21. 8. 1995 erfaßt wurden und findet ihre Fortsetzung in Regieliste Nr.3 mit 59 Regiestunden in der Zeit vom 28. 8.-31. 8. 1995 mit Ausstellungsdatum 28. 8. 1995.

Ergebnis 29

Die federführende Abt. GS4 wird aufgefordert, umgehend den zu Unrecht anerkannten Betrag für Regiestunden bei den Gewerken Bodenbelags- und Malerarbeiten rückzufordern. In Hinkunft ist auch durch zweckmäßige Kontrollen der Planungsleistungen eine korrekte und bauvertragskonforme Bauabwicklung und Bauabrechnung sicherzustellen.

LR: Die im Bericht angeführten Regieleistungen wurden seitens der Bauaufsicht mündlich beauftragt und die Regiescheine überprüft. Die Bestätigung erfolgte jedoch nur gemeinsam im Zuge der Schlußrechnungslegung. Dieser Formfehler führte zu keiner unge-rechtfertigten Verrechnung einer nicht zur Gänze erbrachten Leistung. Eine Rückfor-derung ist daher nicht möglich. In Hinkunft wird der Forderung des NÖ Landesrech-nungshofes Rechnung getragen und seitens der Bauoberaufsicht besonders Bedacht auf eine entsprechende Kontrolle der Planerleistungen genommen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bestätigt die Feststellung des LRH, daß die Bauabwicklung nicht vertragskonform erfolgte und daß in Hinkunft ent-sprechende Kontrollen notwendig sind.

20. Fliesenarbeiten

Von der Planungsfirma wurden auch die Fliesenarbeiten ausgeschrieben, wobei die Angebotssumme des Bestbieters exkl. MWSt S 502.407,-- betrug. Die Güteklassen und die besonderen Eigenschaften des Fliesen- und Plattenmaterials waren jedoch in den Leistungsverzeichnissen lediglich in Form von Preisgrenzen „festgelegt“ worden und widersprachen dadurch der ÖNORM A 2050 Pkt. 2.21 die besagt, daß die Beschreibung der Leistungen möglichst erschöpfend sein soll und ua. die in Vorschriften und ÖNORMEN sowie in Handel und Technik gebräuchlichen Bezeichnungen zu verwenden sind.

Demnach wäre lt. ÖNORM B 3232 Teil 1 „Keramische Fliesen und Platten, Begriffsbestimmungen und Einteilungskriterien“ Pkt. 6.2 für die Ausschreibung die Bezeichnung in nachstehender Reihenfolge anzugeben gewesen:

- handelsübliche Bezeichnung
- Produktgruppe
- Nennmaß
- Dicke
- glasiert oder unglasiert
- Farbe, Dekor
- Profilierung
- Sondereigenschaften (Angaben zu: Frostbeständigkeit, Oberflächenverschleiß, chemische Eigenschaften)

Aufgrund der nicht ausreichend beschriebenen bzw. definierten Materialwünsche hat sich jedoch beispielsweise bei der Pos. 1) Raumverfliesung, WC Erdgeschoß, Fliesenqualität m²-Preis bis S 450,--, der Bogen des Preisniveaus (und somit der Fliesengüte) von der „Mindestgüteklasse“ bis zu einem Preis von S 450,-- spannen können.

Die dezitierte anfängliche Behauptung der Planungsfirma, daß ihr bei der Erstellung des Angebotes ein Schreibfehler unterlaufen wäre, und es an Stelle „bis S 450,--“ richtigerweise „ab S 450,--“ hätte heißen müssen, wurde gegenüber dem LRH eine Woche später widerrufen. Dies deutet darauf hin, daß die Planungsfirma ihre eigenen Vertragstexte nicht zu erklären vermag.

Das auf unklaren Leistungsbeschreibungen basierende „Bestbieterangebot“ wurde (im Einvernehmen mit der Nervenklinik) vom Anbieter überarbeitet, durch ein „Ausführungsoffert“ ersetzt und dem Planungsbüro mit der Bitte übermittelt, die besprochenen Ausführungs- und Preiskorrekturen zu prüfen. Obwohl diesem Ersuchen nachgekommen wurde, liegt jedoch ein mit einem Prüfvermerk des Planungsbüros versehenes „Ausführungsoffert“ nicht vor.

Das „Ausführungsoffert“ mit einer Kostensumme exkl. MWSt S 352.530,50 umfaßt im wesentlichen die gleichen 29 Leistungspositionen wie das Urangebot, wobei die Pos. 1c), Pos. 3b) und die Pos. 8c), geringfügige Ausmaßänderungen bzw. ergänzende Leistungen beinhalten. Das „Ausführungsangebot“ weicht jedoch ganz wesentlich von den Einheitspreisen des Urangebotes beim Anteil „Sonstiges“ ab, wodurch sich die Angebotssumme von exkl. MWSt S 502.407,-- um S 149.876,50 auf S 352.530,50 verringert.

Das zur Ausführung gelangte bzw. verarbeitete Fliesenmaterial unterschritt dadurch auch die „preislich vorgegebenen Fliesenqualitäten“ des Urangebotes. So wurde zuguterletzt die Leis-

tung der Pos. 1) die ursprünglich eine Fliesenqualität m²-Preis von S 450,-- aufweisen sollte, mittels Fliesenqualität m²-Preis S 285,-- ausgeführt.

Die Rechtfertigung der Planungsfirma, wonach das im Urangebot ausgeschriebene (und durch Fliesenmuster bestimmte) Fliesenmaterial zur Gänze nicht mehr im Handel erhältlich gewesen wäre, wird aufgrund der kurzen Planungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsfristen nicht akzeptiert.

Das „Ausführungsoffert“ entsprach aufgrund der verminderten preislichen Güteklassen bzw. der Neupreise einem Nachtragsangebot, dessen Preisniveau keinem Wettbewerb ausgesetzt war. Der Vergabegrundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes wurde daher mißachtet. Seitens der Planungsfirma wurde überdies keine Prüfung der Preisangemessenheit vorgenommen, zumindest fehlt der dafür vorgesehene Vermerk bezüglich der örtlichen Angemessenheit der Preise.

Die Leistungsbeschreibung für die Fliesenlegerarbeiten war mangelhaft und widersprach der ÖNORM A 2050 ebenso wie die nachträglich vorgenommenen wesentlichen Änderungen der Leistungen und der Preise. Daher wären die Fliesenlegerarbeiten grundsätzlich neu auszuschreiben gewesen.

Da diese groben Mängel im Vergabeverfahren hauptsächlich im Verantwortungsbereich der Planungsfirma liegen, wird eine zeitliche Auftragsperre für das betroffenen Unternehmen empfohlen.

Ergebnis 30

Die mangelhafte Leistungsbeschreibung der Fliesenarbeiten sowie die durch das „Ausführungsoffert“ vereinbarten Preis- und Ausführungsänderungen werden streng kritisiert. Die Erkenntnis, daß die Planungsfirma offensichtlich nicht über jene Fachkenntnis und Erfahrung, die zur Erstellung, Prüfung und Beurteilung eines Angebotes lt. ÖNORM A 2050 Pkt. 4.31 erforderlich sind, verfügt und außerdem ihrer Bauaufsichtspflicht (siehe Pkt. 16-19) nur äußerst mangelhaft nachkam, läßt zumindest eine zeitlich begrenzte Auftragsperre der Planungsfirma bei Landesbauvorhaben als angemessen erscheinen.

LR: Die vom NÖ Landesrechnungshof aufgezeigten Beanstandungen bezüglich der Planungsfirma werden bestätigt. Hinsichtlich der begrenzten Auftragsperre wird festgehalten, daß dieses Planungsbüro bisher zufriedenstellende Leistungen erbracht hat und bei einem zur Zeit laufenden Vertrag keine Beanstandungen gegeben sind. Da in absehbarer Zeit für derartige Planerleistungen keine Vergaben zu erwarten sind, sich das Büro aber auf Grund bisher gemachter guter Erfahrungen und zufriedenstellender Tätigkeiten als innovativer und kooperativer Partner mit hohem Maß an Flexibilität bei Lösungen erwiesen hat, wird zwischenzeitlich geprüft werden, ob die Planungsfirma nach einem angemessenem Zeitraum im Rahmen der Vergabemodalitäten für immaterielle Leistungen wieder eingebunden werden kann.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

21. Verrechnung von nicht zugehörigen Leistungen

In der Schlußrechnung der Maler- und Anstreicherarbeiten scheint unter der Pos.10 N) (Nachtrag) das Streichen der Fenster und Tore des Nebengebäudes mit einem Pauschalbetrag von exkl. MWSt S 30.000,-- auf und wurde demnach aus dem Kindergartenbudget bestritten.

Ergebnis 31

Daß das Kindergartenbudget durch nicht projektsbezogene Leistungen belastet wurde, wird bemängelt. In Hinkunft ist sicherzustellen, daß die richtigen Kreditansätze zur Anwendung kommen.

LR: In Hinkunft wird auf die Einhaltung der richtigen Kreditansätze geachtet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

22. Ausführungsmangel

22.1. Blitzschutzrevisionstürchen

Ein an der Südfassade installiertes Blitzschutzrevisionstürchen ist mangelhaft eingemauert worden, zumal seine Verankerung teilweise freiliegt.

Ergebnis 32

Die mangelhafte Montage des Blitzschutzrevisionstürchens ist zu beheben.

LR: Die mangelhafte Montage wurde umgehend behoben.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im November 1998

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr.Walter Schoiber